

MERKBLATT ZUR WEITERVERSICHERUNG GEMÄSS § 6 DES REGLEMENTES DER pk.tg

Wer seine Tätigkeit aufgibt, keinen unbezahlten Urlaub bezieht und sich nicht bei der Arbeitslosen-kasse anmeldet, hat die Möglichkeit eine Weiterversicherung bei der pk.tg abzuschliessen.

Die reglementarischen Grundlagen

§ 6 Reglement der Pensionskasse Thurgau 2014:

Personen, die wegen vorübergehender Aufgabe ihrer Tätigkeit aus der pk.tg ausscheiden müssten, können auf Gesuch hin weiter versichert werden. Die Versicherungsbedingungen werden von der Pensionskassenkommission festgelegt.

Die Versicherungsbedingungen der Pensionskassenkommission:

¹ *Versicherte Personen, die das 63. Altersjahr noch nicht vollendet haben und ihre Erwerbstätigkeit vorübergehend aufgeben, können bis zu 12 Monaten, längstens jedoch bis zum 63. Altersjahr, weiter versichert werden. Der Nachweis einer Unfall-Abredeversicherung nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) ist vorzulegen.*

² *Liegt eine neue Anstellung bei einem Arbeitgeber vor, der sein Personal bei der pk.tg versichert, kann die Weiterversicherung auf maximal 24 Monate ausgedehnt werden. Die Anstellungsbestätigung ist vor Ablauf der ersten 10 Monate der Weiterversicherung beizubringen.*

³ *Die Weiterversicherung beschränkt sich ausschliesslich auf die Risikoversicherung. Der Risikobeitrag, berechnet auf der beitragspflichtigen Besoldung vor der Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses, beträgt für*

- die ersten 6 Monate: 4,55%
- ab dem 7. Monat: 6,55%.

⁴ *Das Sparguthaben wird gemäss § 13 Abs. 3 verzinst.*

⁵ *Die Verwaltung regelt den Vollzug.*

So schliessen Sie die Weiterversicherung ab:

1. Sie stellen schriftlich (einfache Briefform) vor Beendigung des bisherigen Arbeitsverhältnisses das Gesuch um Weiterversicherung, mit der Angabe der gewünschten Gesamtdauer [maximal 12 Monate bzw. längstens bis zum 63. Altersjahr, nur ganze Monate].
2. Sie liefern, zusammen mit dem Gesuch, den Nachweis der Unfall-Abredeversicherung in Form des von der Post gestempelten Empfangsscheines [linker Abschnitt des Einzahlungsscheines].
3. Sie bezahlen die von der pk.tg für die Gesamtdauer berechneten Risikobeiträge vor Beginn der Weiterversicherung [Bei Nichtbezahlung erfolgt der Vollzug des Austrittes gemäss Reglement pk.tg].
4. 14 Tage vor Ablauf der Weiterversicherung teilen Sie uns mit dem Fragebogen für Austretende mit, was mit der Freizügigkeitsleistung zu geschehen hat. Den entsprechenden Fragebogen finden Sie auf unserer Homepage: www.pk.tg.ch/xml_95/internet/de/application/f5952.cfm
5. Haben Sie eine neue Anstellung nach Absatz 2 der Versicherungsbedingungen der Pensionskassenkommission, müssen Sie den entsprechenden Nachweis vor Ablauf der ersten 10 Monate der Weiterversicherung beibringen. In diesem Fall wird die Weiterversicherung auf maximal 24 Monate ausgehnt.